Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen
Die Autobahn, NL Nordbayern
Die Autobahn, NL Südbayern
Landesbaudirektion
Staatliche Bauämter
Untere Bauaufsichtsbehörden
Vereinigung der Prüfingenieure für Baustatik in Bayern e.V.
Prüfamt für Standsicherheit, LGA Bayern
Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH an der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München
	StMB-28-4117.2-2-8-2	17.04.2026

Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);
Information über die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 PrüfVBau

Anlage(n)
1 Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bei Änderungen der Indexzahl (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau) durch Rundschreiben die betroffenen Stellen über die errechnete Indexzahl und die damit ermittelten, fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte.

Die anrechenbaren Bauwerte in Anlage 1 der PrüfVBau basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 29 Abs.1 Satz 3 PrüfVBau die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer

Telefon: 089 2192-02
Telefax: 089 2192-13350
poststelle@stmb.bayern.de
www.stmb.bayern.de
Franz-Josef-Strauß-Ring 4 · 80539 München
U4, U5 (Lehel), Bus 100 (Königinstraße)

Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten jährlichen Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Mehrwertsteuer.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der ab 1. Juni 2026 anzuwendenden anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt

2,151.

Eine Tabelle der nach § 29 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau ab **1. Juni 2026** anzuwendenden, fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m^3 Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart liegt als **Anlage** diesem Rundschreiben bei. Die Regelungen unter der Überschrift „Sonstiges“ in Anlage 1 der PrüfVBau sind von der Fortschreibung der anrechenbaren Bauwerte nicht betroffen und gelten daher unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gernot Rodehack
Ministerialrat

Anlage

Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
(anzuwenden ab dem 1. Juni 2026)

	Art der baulichen Anlage	**anrechenbare Bauwerte** in Euro/m³
1.	Wohngebäude	211
2.	Wochenendhäuser	185
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	284
4.	Schulen	269
5.	Kindertageseinrichtungen	241
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	241
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	280
8.	Krankenhäuser	314
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	241
10.	Hallenbäder	260
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m³ Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1	bis 2 500 m³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer [1)]	103
	sonstige Bauart	86
11.2	der 2 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	
	Bauart schwer [1)]	86
	sonstige Bauart	71
11.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m³	
	Bauart schwer [1)]	71
	sonstige Bauart	56

[1)] Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	159
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	142
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m^3 Brutto-Rauminhalt	215
14.2	der 30 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m^3	174
14.3	der 60 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt	151
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m^3 Brutto-Rauminhalt	187
15.2	der 30 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m^3	151
15.3	der 60 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt	129
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	155
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	187
18.	Tiefgaragen	288
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	75
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m^3 Brutto-Rauminhalt	56
20.2	der 1 500 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt	32

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

– bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen	5 v.H.
– mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude	10 v.H.
– bei Geschossdecken, außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v.H.
– bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau	84 €/m^2